

SCANIA VERHALTENSKODEX FÜR LIEFERANTEN

Eine verantwortungsbewusste Unternehmensführung hat bei Scania oberste Priorität. Der Nachhaltigkeitsgedanke ist fest in unseren Grundwerten und unserem Anspruch eines kontinuierlichen Verbesserungsprozesses verankert. Der Scania Verhaltenskodex für Lieferanten legt die Mindestanforderungen fest, die für alle Geschäftsbeziehungen zwischen Scania und seinen Lieferantinnen und Lieferanten gelten. Alle Abschnitte, in denen das Verb „müssen“ verwendet wird, enthalten Anforderungen, während das Verb „sollen“ Empfehlungen bezeichnet.

Die Anforderungen des Scania Verhaltenskodexes für Lieferanten basieren unter anderem auf den zehn Prinzipien des UN Global Compact, den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte, den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen, den OECD-Leitsätzen für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten für Minerale aus Konflikt- und Hochrisikogebieten, den einschlägigen Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO), dem Verhaltenskodex für Geschäftspartner der Volkswagen-Gruppe, dem TRATON-Verhaltenskodex für Lieferanten und Geschäftspartner, den Leitlinien der Initiative „Drive Sustainability“ sowie internen Standards und Werten, wie beispielsweise der Scania Menschenrechtsrichtlinie. Wenn die vor Ort geltende Gesetzgebung und/oder die jeweiligen Tarifverträge strengere Bestimmungen für Lieferanten und/oder Unterauftragnehmer von Scania vorsehen als der Scania Verhaltenskodex für Lieferanten, gelten diese Gesetze und Tarifverträge. In allen Fällen, in denen der Scania Verhaltenskodex für Lieferanten strengere Bestimmungen als die vor Ort geltende Gesetzgebung vorsieht, gelten die im vorliegenden Dokument ausgeführten Anforderungen.

Der Scania Verhaltenskodex für Lieferanten gilt für alle Lieferanten von Waren und Dienstleistungen sowie die jeweiligen Unterauftragnehmer. Diese Lieferanten und Unterauftragnehmer müssen sicherstellen, dass die im Scania Verhaltenskodex für Lieferanten ausgeführten Anforderungen auch von all ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern – dazu gehören festangestellte und Leiharbeitskräfte sowie andere Personen, die direkt oder indirekt bestimmte Arbeiten für die jeweiligen Lieferanten und/oder Unterauftragsnehmer ausführen – eingehalten werden. Scania kann von seinen Lieferanten jederzeit eine Selbsteinschätzung verlangen und behält sich das Recht vor, die Einhaltung des Scania Verhaltenskodexes für Lieferanten durch den Lieferanten jederzeit zu überprüfen. Die in diesem Zusammenhang durchgeführten Prüfungen müssen stets der geltenden Gesetzgebung, insbesondere im Hinblick auf den Datenschutz, entsprechen. Die Lieferanten sollten bei diesen Prüfungen kooperieren und alle angeforderten Dokumente und Informationen offenlegen.

Die Einhaltung der in diesem Dokument ausgeführten Anforderungen sind für Scania ein wesentlicher Bestandteil der eingegangenen Vertragsverhältnisse. Scania behält sich das Recht vor, den jeweiligen Vertrag aus berechtigtem Grund fristlos zu kündigen, wenn der Lieferant die genannten Anforderungen nicht erfüllt und nicht bereit ist, die erforderlichen Abhilfemassnahmen zu treffen.

Menschen- und Arbeitnehmerrechte

Scania vertritt die Überzeugung, dass alle Menschen mit Respekt und Würde behandelt werden sollten. Arbeitgeber haben einen grossen Einfluss auf das Wohlergehen ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und haben daher einige wichtige Verpflichtungen in diesem Zusammenhang. Scania und seine Lieferanten sind zur Achtung der Menschenrechte verpflichtet und müssen Abhilfe schaffen, wenn sie Menschenrechtsverletzungen verursacht oder zu ihnen beigetragen haben. Arbeitsrechte sind Menschenrechte bei der Arbeit. Als verantwortungsbewusstes und nachhaltiges Unternehmen setzt Scania hohe Standards in diesem Bereich und erwartet das Gleiche von seinen Lieferanten.

Diskriminierung

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen auf der Grundlage ihrer Qualifikationen und Fähigkeiten ausgewählt, eingestellt und gefördert werden. Die Lieferanten dürfen keine Diskriminierung aufgrund von Geschlecht, Alter, Religion oder einem anderen Glauben, Kastenzugehörigkeit, sozialer Herkunft, Behinderung, Gesundheitszustand, Ethnie, Herkunft aus einem bestimmten Land oder Gebiet, Nationalität, Sprache, Gewerkschaftszugehörigkeit oder Mitgliedschaft in einer anderen rechtmässigen Organisation, Parteizugehörigkeit oder politischer Meinung, sexueller Orientierung, Geschlechtsidentität oder geschlechtlicher Äusserung, familiären Pflichten, Personenstand, Krankheit, Schwangerschaft oder anderer Umstände, die zu Diskriminierung führen könnten, praktizieren.

Die Lieferanten müssen die Rechte von Minderheiten, gefährdeten Gruppen und lokalen Gemeinden auf menschenwürdige Lebensbedingungen respektieren: Dazu gehören das Recht auf Land, das Recht auf Zugang zu sauberem Wasser und anderen natürlichen Ressourcen sowie das Recht auf Ausübung ihrer Kultur.

Mobbing

Die Lieferanten müssen sich für einen mobbingfreien Arbeitsplatz einsetzen und ein soziales und sicheres Umfeld des Respekts für den Einzelnen fördern. Die Lieferanten müssen dafür Sorge tragen, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter keiner menschenunwürdigen Behandlung in psychischer oder körperlicher Hinsicht, körperlicher Bestrafung oder Drohungen unterzogen werden und keine falschen Versprechungen gemacht werden. Die Lieferanten müssen dem Schutz der körperlichen Unversehrtheit grösste Bedeutung beimessen und angemessene Massnahmen zur Gewährleistung dieses rechtlich geschützten Rechtes ergreifen. Die Lieferanten gewährleisten, dass eine Mittäterschaft oder Beteiligung an Entführungen, Folter, Tötungen oder ähnlichen Handlungen in ihrem Verantwortungsbereich und in allen Bereichen ihrer Lieferkette ausgeschlossen ist und dass ihre Disziplinar-massnahmen keine körperlichen Strafen umfassen. Die Lieferanten tragen darüber hinaus auch dafür Sorge, dass Menschenrechtsverletzungen und Missbrauch, wie sexualisierte Gewalt, oder Kriegsverbrechen und andere Verstösse gegen das humanitäre Völkerrecht, Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder Völkermord in ihrem Verantwortungsbereich und in allen Bereichen ihrer Lieferkette untersagt sind.

Vielfalt und Inklusion

Die Lieferanten sollten die Entwicklung einer inklusiven Kultur fördern, in der Vielfalt geschätzt wird. Diversität muss bei allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aller Hierarchieebenen gefördert werden, was sich insbesondere auf Geschlecht und Alter sowie die kulturelle, ethnische und religiöse Vielfalt bezieht, aber nicht auf diese Bereiche beschränkt ist. Lieferanten müssen sicherstellen, dass sich alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit all ihren Fähigkeiten einbringen und ihr Potenzial voll ausschöpfen können, um eine ausgewogene Work-Life-Balance zu gewährleisten.

Lieferanten sollten die Zusammenarbeit mit vielfältigen Geschäftspartnern pflegen, insbesondere, wenn deren Unternehmen von Minderheiten oder Frauen geführt werden oder sich in deren Besitz befinden.

Einsatz von Sicherheitskräften

Bei der Durchführung von Sicherheitsoperationen müssen Lieferanten dem Schutz von Menschen Priorität einräumen. Darüber hinaus wird von ihnen erwartet, dass sie dafür sorgen, dass die Beauftragung oder der Einsatz von Sicherheitskräften keine Menschenrechtsverletzungen nach sich zieht. Die eingesetzten Sicherheitskräfte müssen den Schutz von Gesundheit, Leib und Leben gewährleisten und das Vereinigungsrecht und die Versammlungsfreiheit respektieren und dürfen keine Folter oder unmenschliches oder erniedrigendes Verhalten praktizieren. Lieferanten dürfen private oder öffentliche Sicherheitskräfte weder direkt noch indirekt unterstützen, die eine unrechtmässige Kontrolle über Bergbaugebiete, Transportrouten und in der Lieferkette vorgelagerte Akteure ausüben. Lieferanten sollten ggf. die in den „Voluntary Principles for Security and Human Rights“ festgelegten freiwilligen Grundsätze zu Sicherheit und Menschenrechten einhalten.

Zwangs- oder Pflichtarbeit

Lieferanten müssen sicherstellen, dass sie an keiner Form von Zwangsarbeit, Schuldknechtschaft, Leibeigenschaft, Menschenhandel, moderner Sklaverei oder unfreiwilliger Arbeit im Sinne des ILO-Übereinkommens Nr. 29 über Zwangs- und Pflichtarbeit und des ILO-Übereinkommens Nr. 105 über die Abschaffung der Zwangsarbeit beteiligt sind. Das umfasst alle Arbeiten und Dienstleistungen, die Menschen unter Strafandrohung ausführen, ohne dass sie sich freiwillig dazu bereit erklärt hätten. Es gelten die in ILO 29 und dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte festgelegten Ausnahmen. Von Lieferanten wird erwartet, dass sie sich proaktiv für die Bekämpfung von Zwangsarbeit einsetzen und bei der direkten oder indirekten Beschäftigung von Wanderarbeitnehmern und informell Beschäftigten mit besonderer Sorgfalt agieren.

Lieferanten dürfen potenzielle Arbeitskräfte nicht über die Art der Arbeit täuschen oder in die Irre führen und es darf unter keinen Umständen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern verlangt werden, dass sie dem Lieferanten oder einem Vermittler eine Gebühr für Arbeits- oder Schutzbekleidung zahlen oder andere Kosten übernehmen, um eine Arbeitsstelle zu bekommen oder zu behalten. Wenn festgestellt wird, dass solche Gebühren oder Kosten bezahlt wurden, sind diese der betroffenen Person unverzüglich zu erstatten.

Lieferanten dürfen unter keinen Umständen Ausweis- oder Reisedokumente der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Original einbehalten, die Bewegungsfreiheit dieser Personen in anderer Weise einschränken oder von ihnen verlangen, dass sie in vom Unternehmen bereitgestellten Unterkünften wohnen.

Lieferanten müssen mit allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern einen schriftlichen Vertrag in einer Sprache abschliessen, die sie verstehen. Der Vertragsinhalt sollte darüber hinaus auch mündlich mit klar verständlichen Worten erklärt werden. Aus dem Vertrag müssen die Freiwilligkeit der Beschäftigung sowie die Möglichkeiten der Kündigung der Stelle unmissverständlich hervorgehen. Lieferanten dürfen nur Arbeitskräfte einstellen, die über eine Arbeitserlaubnis im Aufnahmeland verfügen.

Kinderarbeit

Kinderarbeit ist unter keinen Umständen akzeptabel und es wird von den Lieferanten erwartet, dass sie sich nachdrücklich für die Bekämpfung und Abschaffung der Kinderarbeit einsetzen. Der Lieferant darf weder direkt noch indirekt Kinder unter dem Mindestalter von 15 Jahren beschäftigen. Es gelten die in Artikel 6 und 7 des ILO-Übereinkommens Nr. 138 über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung festgelegten Ausnahmen. Lieferanten müssen sicherstellen, dass es nicht zu verbotenen Formen von Kinderarbeit und der Ausbeutung von Kindern im Sinne des ILO-Übereinkommens Nr. 182 über das Verbot und unverzügliche Massnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit kommt.

Lieferanten sollten in ihren Unternehmen über eine Richtlinie über Kinderarbeit und einen entsprechenden Massnahmenplan verfügen. Wenn festgestellt wird, dass ein Kind in der Lieferkette von Scania beschäftigt wird, sind Scania und die beteiligten Lieferanten gemeinsam für angemessene Massnahmen zum Schutz des betroffenen Kindes verantwortlich.

In diesem Zusammenhang ist es von grösster Bedeutung, diese Kinder in weiterer Folge davor zu schützen, dass sie zu schädlicheren Formen der Zwangsarbeit, wie Prostitution oder Drogenhandel, gezwungen werden.

Junge Arbeitskräfte

Lieferanten müssen sicherstellen, dass die gesetzlich als jung geltenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (unter 18 Jahren) keine Überstunden oder Nachtschichten ableisten und dass sie vor Arbeitsbedingungen geschützt werden, die schädlich für ihre Gesundheit, Sicherheit und ihre Entwicklung sind, und gegen die Sittlichkeit verstossen.

Löhne und Sozialleistungen

Lieferanten sollten faire Löhne bezahlen, die den Arbeitskräften und ihren Familien einen angemessenen Lebensstandard, die Erfüllung ihrer Grundbedürfnisse und einen monatlichen Betrag, über den sie frei verfügen können, ermöglichen. Diese Löhne und Sozialleistungen müssen den gesetzlichen oder per Industriestandard festgelegten Mindestlöhnen oder den im jeweiligen Tarifvertrag vereinbarten Löhnen entsprechen, je nachdem, welche der genannten Vereinbarungen die höheren Löhne vorsieht. Die Löhne und Sozialleistungen sind rechtzeitig, in regelmässigen Abständen und in transparenter Art und Weise auszuführen.

Das Lohnniveau muss die vorhandenen Fähigkeiten und Qualifikationen widerspiegeln und den regulären Arbeitszeiten entsprechen. Geleistete Überstunden sind entsprechend abzugelten.

Lieferanten dürfen keine Zahlungen zurückhalten, Strafzahlungen einbehalten oder sonstige Abzüge von den Löhnen vornehmen, es sei denn, dass diese Vorgehensweise gesetzlich oder tarifvertraglich vorgeschrieben ist.

Arbeitszeiten

Lieferanten müssen gemäss ILO-Übereinkommen Nr. 1 über die Arbeitsstunden in der Industrie dafür sorgen, dass eine reguläre Arbeitswoche 48 Stunden nicht übersteigt. Freiwillige Überstunden sind in Notfallsituationen über kürzere Zeiträume hinweg zulässig. Allerdings dürfen die Arbeitszeiten auch in diesem Fall 60 Stunden pro Woche und Person nicht überschreiten. Lieferanten müssen dafür sorgen, dass regelmässige Pausen während des Arbeitstages eingelegt werden können, müssen bezahlten Jahresurlaub und mindestens einen freien Tag alle sieben Tage gewährleisten, sofern keine tarifvertraglich vereinbarten Ausnahmen gelten. Zu Klarstellungszwecken muss Folgendes beachtet werden: Wenn die vor Ort geltende Gesetzgebung und/oder tarifvertragliche Vereinbarungen günstigere Bedingungen als die oben genannten für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vorsehen, haben diese, wie oben bereits erwähnt, Vorrang vor den hier aufgeführten Bestimmungen.

Vereinigungsfreiheit und Tarifautonomie

Lieferanten müssen das Grundrecht der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter respektieren, Gewerkschaften und Mitarbeitervertretungen ihrer Wahl frei, freiwillig und ohne Einflussnahme zu gründen und ihnen beizutreten oder nicht beizutreten sowie Tarifverhandlungen zu führen. Dieses Recht umfasst auch die Wahl von Vertretungsorganen, die ihre Interessen am Arbeitsplatz vertreten, sowie das Streikrecht. In Ländern, in denen diese Möglichkeiten durch lokale Gesetze eingeschränkt sind, sollten alternative rechtmässige Möglichkeiten der Mitarbeiterbeteiligung und -organisation gefunden werden. Zu diesem Zweck müssen alle Lieferanten Möglichkeiten für einen konstruktiven sozialen Dialog mit den Mitarbeitervertretungen vorsehen.

Keine unrechtmässige Vertreibung

Lieferanten müssen sich in der Phase des Erwerbs, der Entwicklung oder der anderweitigen Nutzung von Land, Wäldern und Gewässern an das Verbot der unrechtmässigen Vertreibung und des unrechtmässigen Entzugs von Land, Wäldern und Gewässern halten.

Menschenrechtsverteidiger

Lieferanten dürfen Menschenrechtsverteidigerinnen und -verteidigern nicht drohen, sie einschüchtern, physisch angreifen oder rechtlich verfolgen oder ein solches Vorgehen dulden. Der Begriff „Menschenrechtsverteidiger“ umfasst u. a. auch Gewerkschaftsvertreter und Umweltaktivisten.

Verantwortungsbewusste Beschaffung von Rohstoffen

Lieferanten müssen ihrer Sorgfaltspflicht im Sinne der jeweiligen Abschnitte der OECD Leitsätze für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht oder gleichwertigen Instrumenten in allen Bereichen ihrer Mineralien-Lieferkette nachkommen. Das umfasst auch die Umsetzung von Richtlinien und Massnahmen zur Erkennung von Risiken und das Setzen angemessener Massnahmen, um sicherzustellen, dass die eingesetzten Mineralien nicht-staatliche bewaffnete Gruppen sowie ernsthafte Verletzungen der Menschenrechte, einschliesslich, aber nicht beschränkt auf Kinderarbeit, Zwangsarbeit und Sklaverei, weder direkt noch indirekt durch ihren Abbau, Transport, ihre Verarbeitung oder ihren Export finanzieren oder in anderer Weise unterstützen.

Darüber hinaus müssen die Lieferanten sich auch laufend für die Gewährleistung von Transparenz in der vorgelagerten Lieferkette bis zum Abbau der Rohstoffe zurück einsetzen. Die jeweiligen Informationen über die von den Lieferanten oder Unterauftragnehmern beauftragten Schmelzhütten und Raffinerien müssen Scania auf Anfrage offengelegt werden. Lieferanten dürfen ausschliesslich Rohstoffe aus Schmelzhütten und Raffinerien verwenden, die den Anforderungen der OECD-Leitsätze für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten für Minerale aus Konflikt- und Hochrisikogebieten laut Angaben der Responsible Mineral Initiative (RMI) oder ähnlicher Organisationen entsprechen. Die Lieferanten müssen angemessene und geeignete Massnahmen treffen, um die Nutzung von den durch Tiefseebergbau gewonnenen Mineralien aus ihrer Lieferkette auszuschliessen.

Gesundheit und Sicherheit

Scania ist der Überzeugung, dass ein gesunder und sicherer Arbeitsplatz die Grundlage für das Wohlergehen seiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bildet. Scania vertritt darüber hinaus die Ansicht, dass die angemessene Fürsorge für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Schaffung einer nachhaltigen Organisation beiträgt und Qualität, Produktivität und Rentabilität steigert. Die Lieferanten müssen die geltende Gesetzgebung im Hinblick auf Arbeitsgesundheit, Sicherheit und Brandschutz stets befolgen.

Umgang mit Gesundheits- und Sicherheitsrisiken

Die Lieferanten müssen einen systematischen Prozess zur Erkennung, Bewertung, Überwachung, Kontrolle und Priorisierung von arbeitsbedingten Gesundheitsrisiken und -gefahren sowie zur Verbesserung des Schutzes von Arbeitsgesundheit, Sicherheit und Brandschutz etablieren. Dieser Prozess sollte in jedem Fall auch die Rückmeldung und Beteiligung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ermöglichen, um verschiedene Perspektiven einzubeziehen und ihr Wissen und ihre Erfahrung zu nutzen. Die Lieferanten müssen angemessene und sichere Räumlichkeiten zur Verfügung stellen, die dem Zweck der durchgeführten Arbeiten gerecht werden. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen immer das Recht haben, unsichere Arbeiten abzulehnen und solche Situation ohne Angst vor negativen Konsequenzen zu melden.

Die Lieferanten müssen dafür sorgen, dass allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern über die angemessene persönliche Schutzausrüstung sowie Sicherheitseinrichtungen für Maschinen und gut zugängliche Anweisungen über ihre ordnungsgemässe Verwendung zur Verfügung stehen. Diese Anweisungen müssen an alle betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter kommuniziert und ihr Verständnis sichergestellt werden.

Die Lieferanten müssen im Falle von arbeitsbedingten Gesundheitsrisiken, wie beispielsweise Pandemien, alle angemessenen Massnahmen zum Schutz ihrer Belegschaft und ihres Unternehmens treffen. Daher müssen alle von den lokalen Behörden vorgeschriebenen Massnahmen vollständig befolgt und eingehalten werden.

Notfallplan

Die Lieferanten müssen das vorhandene Unfallrisiko beurteilen, um die damit einhergehenden Gefahren abschwächen, eliminieren und/oder einschränken zu können. Für die jeweiligen Gefahrensituationen muss ein Notfallplan erstellt und ggf. umgesetzt werden. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen über die Gefahren im Zusammenhang mit ihren eigenen Arbeitsabläufen informiert werden und darüber, wie sie sie vermeiden können und wie sie sich in unterschiedlichen Krisensituationen verhalten sollten.

Die Lieferanten müssen über Feuerlöschanlagen, Notausgänge, Fluchtwege, Erste-Hilfe Material, Notfallpläne, Notfall-Sammelpplätze, Alarmabläufe und Warnschilder in ausreichender Zahl in allen Bereichen des Unternehmens verfügen, die voll funktionsfähig und gut zugänglich sind.

Die Lieferanten müssen sicherstellen, dass es immer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gibt, die in der Vorbeugung von arbeitsbedingten Gesundheitsschäden, Erster Hilfe, Brandschutz und Krisenintervention geschult, am Arbeitsplatz anwesend und ausreichend sichtbar sind. Das Verhalten in unterschiedlichen Krisensituationen muss in regelmässigen Abständen trainiert werden.

Unfälle und Beinah-Unfälle

Die Lieferanten müssen Meldesysteme und -verfahren etablieren, um Unfälle, Beinah-Unfälle und unsichere Situationen zu untersuchen und die entsprechenden Massnahmen zu ergreifen. Die Vorgesetzten wie auch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen über Unfälle und Beinah-Unfälle in Kenntnis gesetzt werden und die Bedeutung von Präventionsarbeit und Korrekturmassnahmen bei ihrer täglichen Arbeit verstehen. Die Lieferanten müssen sich darüber hinaus für die laufende Verbesserung der Zielsetzungen im Vergleich zu den Leistungskennzahlen einsetzen. Bei einem Unfall muss immer Erste Hilfe geleistet und ärztliche Unterstützung hinzugezogen werden.

Räumlichkeiten

Die Lieferanten müssen ausreichend grosse, saubere und sichere Räumlichkeiten zur Verfügung stellen; das umfasst auch Speisesäle, Aufbewahrungsmöglichkeiten für Lebensmittel, Umkleidekabinen und Ruhebereiche. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen immer Zugang zu sauberem Trinkwasser und Toiletten haben. Mitarbeiterinnen sollten nach Möglichkeit Zugang zu separaten Toiletten haben.

Wenn die Art der Arbeit die Bereitstellung von Schlafgelegenheiten erfordert, müssen diese ausreichend gross, sauber und sicher sein. Der Zugang der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu diesen Räumlichkeiten darf nicht unbegründet eingeschränkt werden.

Ergonomie am Arbeitsplatz

Der Lieferant muss die vorhandenen ergonomischen Belastungsrisiken und das Ausmass, in dem seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter diesen ausgesetzt sind, ermitteln. Die Belastungsergonomie umfasst Bedingungen, die sich auf die Muskeln und Gelenke des menschlichen Körpers auswirken können, wie beispielsweise Arbeitsposition, repetitive Bewegungen, körperliche Belastung und Hebepositionen. Die betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollten bei der Gestaltung oder Umgestaltung von Arbeitsplätzen miteinbezogen werden.

Arbeitsschutzausschuss

Die Lieferanten müssen die funktionale Zusammenarbeit zwischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und ihren Vorgesetzten zur fortlaufenden Verbesserung von Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz ermöglichen. Darüber hinaus sollten die Lieferanten auch dann Arbeitsschutzausschüsse mit einer Mitarbeitervertretung zur Bewältigung von Gesundheits- und Sicherheitsproblemen einrichten, wenn dies nicht gesetzlich vorgeschrieben ist.

Umwelt

Alle Menschen und allen voran Unternehmen sind dafür verantwortlich, unseren Planeten für die künftigen Generationen zu bewahren. Scania und seine Lieferanten sollten fortlaufend nach einer Verbesserung der Umweltbilanz ihrer Produkte und Dienstleistungen sowie nach einer Reduzierung des Verbrauchs der natürlichen Ressourcen streben. Von den Lieferanten wird ein tiefgreifendes Wissen um ihre eigenen Umweltherausforderungen und stets eine Entscheidung für die weniger umweltbelastenden Alternativen erwartet. Die Lieferanten sollten sich ausserdem mit der Scania Umweltrichtlinie vertraut machen und diese einhalten. Sie finden das Dokument auf www.scania.com.

Dekarbonisierung

Die Lieferanten müssen nach Massgabe der Geltungsbereiche 1, 2 und 3 des Pariser Klimaabkommens (ggf. vorzugsweise im Sinne der wissenschaftsbasierten Ziele) Ziele festlegen, messen und setzen, um die Treibhausgasemissionen in allen Bereichen ihrer Wertschöpfungskette zu reduzieren.

Darüber hinaus sollten sich die Lieferanten wo immer möglich für erneuerbare Energiequellen und recycelte und/oder kohlenstoffarme Materialien entscheiden.

Die Lieferanten, die Scania mit ihren Produkten versorgen, müssen Scania auf Anfrage Informationen zum Gesamtenergieverbrauch in MWh und den Kohlenstoffemissionen in Tonnen (Geltungsbereiche 1, 2 und 3) vorlegen, damit Scania die Umweltleistungskennzahlen seiner Produkte verbessern kann.

Scania hat vier Hotspot-Materialien/Komponenten identifiziert, die die Mehrheit der Lieferketten-Emissionen des Unternehmens verursachen – Batterien, Stahl, Aluminium und Gusseisen – und hat spezifische Anforderungen an diese Materialien entwickelt.

Die Lieferanten müssen die in der letzten Fassung der jeweiligen Hotspot-Anforderungs-spezifikation beschriebenen Dekarbonisierungsanforderungen erfüllen. Diese Anforderungen zielen in erster Linie auf die Nutzung fossilsfreier Elektrizität, recycelter Materialien und/oder kohlenstoffarmer Technologien ab. Die neueste Version dieser Hotspot-Anforderungs-spezifikationen finden Sie stets im Scania Lieferantenportal.

Keine Beeinträchtigung von Land, Wasser und Luft sowie Ressourceneffizienz

Die Lieferanten dürfen keine schädlichen Bodenveränderungen, Wasser- und Luftverschmutzung oder schädliche Geräuschemissionen verursachen oder übermässige Wassermengen verbrauchen, was zu einer wesentlichen Beeinträchtigung der natürlichen Grundlagen für Lebensmittel und Trinkwasser oder die menschliche Gesundheit führen kann. Die Lieferanten müssen geeignete Massnahmen setzen und regulieren, um den Verbrauch von Wasser, Rohstoffen und Verpackungsmaterialien zu senken.

Kreislaufwirtschaft und Abfallmanagement

Die Lieferanten müssen angemessene und geeignete Massnahmen zur Vermeidung von Abfall, der Wiederverwendung von Ressourcen, zum Recycling sowie der sicheren und umweltfreundlichen Entsorgung von Restmüll, Chemikalien und Abwasser treffen. Diese Massnahmen müssen vor allem bei Entwicklungsaktivitäten und Produktion, über die Produktlebensdauer hinweg, beim anschliessenden Recycling am Ende ihrer Lebensdauer wie auch bei anderen Aktivitäten zum Einsatz kommen. Auf diese Weise erfüllen die Lieferanten die internationalen Abkommen zum grenzüberschreitenden Transport von gefährlichen Abfällen und insbesondere das Basler Übereinkommen über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung vom 22. März 1989 sowie die in diesem Zusammenhang geltenden Durchführungsbestimmungen auf nationaler und internationaler Ebene.

Sofern technisch möglich und wirtschaftlich angemessen, sollten die Lieferanten in ihren Prozessen vorzugsweise Sekundärmaterialien verwenden. Die Lieferanten sollten den Recyclinganteil ihrer Produkte kennen und diese Information Scania auf Anfrage zur Verfügung stellen.

Zusätzlich zu der Einhaltung dieser Grundsätze sollten die Lieferanten auch den Einsatz von auf Kreislaufwirtschaft basierenden Systemen fördern und anstreben. Dieses Ziel kann in der Regel durch Schliessen des Materialkreislaufs, Optimierung der Produktlebensdauer und Verbesserung der Produktnutzung erreicht werden.

Zulassung, Bewertung und Einschränkung bestimmter Stoffe

Die Lieferanten müssen im Rahmen der geltenden Gesetzgebung und unter gebührender Berücksichtigung der bei Scania geltenden Bestimmungen angemessene Massnahmen treffen, um die Verwendung von Stoffen und Materialien (wie zum Beispiel krebserregende, erbgutverändernde oder reprotoxische Stoffe) mit umwelt- oder gesundheitsschädlichen Auswirkungen zu vermeiden oder auszuschliessen. Die Lieferanten müssen unter allen Umständen die Standards von Scania zur Beschränkung chemischer Stoffe einhalten; diese finden sie im Scania Lieferantenportal.

Die Lieferanten müssen die Anforderungen der internationalen Übereinkommen und anderer Rechtsinstrumente im Hinblick auf die Produktion, die Verwendung, die Handhabung und die Entsorgung bestimmter Stoffe (insbesondere die im Minamata-Übereinkommen zum Umgang mit Quecksilber vom

10. Oktober 2013 und dem Stockholmer Übereinkommen über persistente organische Schadstoffe vom 23. Mai 2001 festgelegten Anforderungen) sowie die in diesem Zusammenhang geltende Gesetzgebung auf nationaler und supranationaler Ebene einhalten. Die Lieferanten müssen Ihre Chemikalien nach Massgabe des Globalen Harmonisierten Systems zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien (GHS) und in den europäischen Ländern gemäss der Verordnung über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (CLP), kennzeichnen.

Die Lieferanten müssen angemessene Methoden und Verfahren etablieren sowie über die entsprechende Ausrüstung zur sicheren Einfuhr, Handhabung, Kennzeichnung und Lagerung von Chemikalien verfügen, um ihre negativen Auswirkungen auf Mensch und Umwelt auf ein Mindestmass zu reduzieren. Die Lieferanten müssen sich aktiv darum bemühen, die Anzahl der von ihnen verwendeten Chemieprodukte so weit wie möglich zu reduzieren und bei der Auswahl der Chemikalien darauf zu achten, welche Produkte die geringsten Gesundheits- und Umweltrisiken haben. Die Lieferanten müssen stets Risikobewertungen durchführen und vor dem Einsatz neuer Chemikalien aktiv sicherstellen, dass deren negative Auswirkungen auf Mensch und Umwelt auf ein Mindestmass reduziert werden. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die mit Risiko-Chemikalien arbeiten, müssen stets Zugang zu aktuellen Anweisungen und speziellen Schulungen zum Thema Risikomanagement und Bereitschaft für den Notfall haben.

Wasser

Die Lieferanten müssen angemessene und geeignete Massnahmen treffen, um den Wasserverbrauch an ihren Standorten und/oder entlang ihrer eigenen Lieferketten auf das unbedingt notwendige Ausmass zu reduzieren, wobei die besondere Priorität auf Regionen mit notorischer Wasserknappheit liegt. Das Recht auf Zugang zu sauberem Wasser muss jederzeit respektiert werden. Lieferanten, die Scania mit bestimmten Produkten versorgen, sollten auf Anfrage hin jederzeit Informationen zum Gesamtverbrauch von Frischwasser im Produktionsbereich vorlegen können.

Angemessene Massnahmen können dabei insbesondere Massnahmen zur gezielten Reduzierung, Wiederverwendung und dem Recycling von Wasser mithilfe von verantwortungsbewussten und effektiven Behandlungsmethoden von Abwasser beinhalten, um die Umwelt zu schützen und die Wasserqualität insgesamt zu verbessern. Die Lieferanten müssen bei Bedarf dafür sorgen, dass die von ihren Geschäften betroffenen Menschen Zugang zu sicherem und sauberem Wasser in ausreichender Menge und akzeptabler Qualität für den persönlichen Gebrauch haben.

Artenvielfalt

Der Schutz des natürlichen Ökosystems und insbesondere der Schutz bedrohter Lebensräume von Wildtieren sowie die nachhaltige Nutzung der natürlichen Ressourcen müssen unter allen Umständen sichergestellt werden. Die Lieferanten müssen sich nachdrücklich dafür einsetzen, dass ihre Lieferketten im Einklang mit der geltenden Gesetzgebung und den internationalen Bestimmungen zum Schutz der Biodiversität frei von Abholzung und Umwandlung sind. Diese internationalen Bestimmungen umfassen beispielsweise die Empfehlungen und Entschliessungen des Centre for Biological Diversity (CBD) und der Weltnaturschutzunion (IUCN). Die Lieferanten sollten sich ausserdem für den ethisch einwandfreien und menschlichen Umgang mit Tieren einsetzen.

Ethik

Scania hat sich zu einer ethisch einwandfreien und gesetzeskonformen Unternehmensführung verpflichtet und erwartet dasselbe auch von seinen Lieferanten. Die Beziehungen zwischen Scania und seinen Lieferanten sollten stets von Vertrauen geprägt und ethisch einwandfrei sein. Dasselbe wird von den Lieferanten im Hinblick auf ihre Beziehungen mit ihren jeweiligen Lieferanten und Geschäftspartnern erwartet.

Privatsphäre und Datenschutz

Die Lieferanten müssen sicherstellen, dass die Verarbeitung von personenbezogenen Daten (Erstellung, Erfassung, Nutzung, Weitergabe, Speicherung, Löschung usw.) nach Massgabe der geltenden Datenschutzgesetzgebung (z. B. der DSGVO der EU) und den Anweisungen von Scania erfolgt.

Es müssen angemessene technische und organisatorische Massnahmen zur Gewährleistung des Schutzes personenbezogener Daten getroffen werden.

Bestechung und Korruption

Scania unterstützt nationale und internationale Bemühungen zur Korruptionsbekämpfung und lehnt korrupte Geschäftspraktiken gleich welcher Art ab. Die Lieferanten müssen alle Formen von Korruption verhindern und ablehnen. Die Lieferanten müssen sicherstellen, dass ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Unterauftragnehmer und andere Vertretungsorgane Kundinnen und Kunden, Lieferanten, Beamten oder anderen Geschäftspartnern keine Bestechungs- und Schmiergelder, Gefälligkeitszahlungen, unzulässige Spenden oder andere unzulässige Zuwendungen oder Vorteile gewähren, anbieten oder von diesen annehmen und sich auch sonst nicht an betrügerischen Vorgängen beteiligen.

Wettbewerbs- und Kartellrecht

Scania erwartet von seinen Lieferanten, dass diese alle geltenden Wettbewerbs- und Kartellgesetze einhalten. Insbesondere dürfen die Lieferanten keine wettbewerbswidrigen Vereinbarungen mit anderen Wettbewerbern, Lieferanten, Kunden oder Dritten abschliessen und dürfen auch ihre dominante Marktstellung nicht missbrauchen.

Interessenkonflikt

Die Entscheidungsfindung der Lieferanten darf sich nicht von persönlichen Interessen oder Beziehungen, sondern ausschliesslich von objektiven und faktenbasierten Kriterien leiten lassen.

Geschenke, Bewirtung und Einladungen

Die Lieferanten dürfen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von Scania oder anderen Geschäftspartnern unter keinen Umständen weder direkt noch indirekt unrechtmässige Vorteile in Form von Geschenken, Bewirtung oder Einladungen zukommen lassen, um sie ungebührlich zu beeinflussen. Darüber hinaus dürfen sie auch nicht um Vorteile dieser Art bitten oder sie annehmen.

Ein- und Ausfuhrkontrolle

Die Lieferanten müssen alle geltenden Gesetze zur Ein- und Ausfuhr von Waren, Dienstleistungen und Informationen einhalten. Darüber hinaus muss auch die Liste geltender Sanktionen befolgt werden.

Die Lieferanten müssen sicherstellen, dass alle im Zusammenhang mit dem Abbau, dem Handel und dem Export von Mineralien in Konflikt- und Risikogebieten erhobenen Steuern, Abgaben und Gebühren im Einklang mit der geltenden Gesetzgebung entrichtet werden.

Sanktionen

Der Lieferant/Dienstleister stellt sicher, dass alle Sanktionspakete der Europäischen Union eigenverantwortlich umgesetzt, eingehalten und nachgewiesen werden (aktuell 12. Sanktionspaket bzgl. Einfuhr von russischem Stahl und Eisen).

Geldwäsche

Die Lieferanten dürfen nur Geschäftsbeziehungen mit Partnern eingehen, von deren Integrität sie überzeugt sind. Sie müssen dafür Sorge tragen, dass die geltende Gesetzgebung zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung nicht verletzt wird. Die Entrichtung von Barzahlungen, die einen bestimmten Grenzwert überschreiten, sind laut geltendem Gesetz verboten. Die Lieferanten dürfen keine Barzahlungen von Scania verlangen.

Immaterialgüterrechte

Die Lieferanten müssen die Immaterialgüterrechte respektieren und alle Informationen in diesem Zusammenhang entsprechend schützen.

Schutz vertraulicher Informationen

Die Lieferanten müssen sicherstellen, dass sensible Daten (z. B. Geschäftsgeheimnisse) ordnungsgemäss und rechtmässig erfasst, verarbeitet, gespeichert und gelöscht werden. Die Lieferanten müssen auch ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter entsprechend verpflichten. Sensible Daten dürfen nicht ohne die erforderliche Zustimmung an Dritte weitergegeben oder in anderer Form offengelegt werden und unterliegen in dieser Hinsicht einem besonderen Schutz.

Nutzung Künstlicher Intelligenz

Datenschutz und -sicherheit sind wesentliche Voraussetzungen für den Einsatz Künstlicher Intelligenz (KI). Die Lieferanten müssen sicherstellen, dass alle auf KI basierenden Entwicklungen den geltenden Gesetzen und Vorschriften entsprechen. KI-Systeme müssen verlässlich und diskriminierungsfrei erstellt werden. Die Kontrolle von KI-Anwendungen muss immer in menschlicher Hand bleiben.

Management

Ein besonnenes, strukturiertes, kompetentes und engagiertes Management, das die Organisation wiederum mit effektiven Management-Systemen versorgt, bildet die Grundlage nachhaltiger Geschäftsabläufe. Die im Scania Verhaltenskodex für Lieferanten ausgeführten Werte müssen Einzug in die täglichen Geschäftsabläufe halten. Das Management muss die an die Organisation gestellten rechtlichen und anderweitigen Anforderungen ermitteln, beurteilen, kommunizieren und alle Beteiligten entsprechend schulen.

Unternehmenserklärung

Alle Lieferanten müssen über eine Unternehmenserklärung, wie beispielsweise einen Verhaltenskodex, verfügen, der dem Scania Verhaltenskodex für Lieferanten entspricht. Diese Unternehmenserklärung sollte in den Sprachen, die von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in allen Bereichen des Unternehmens verstanden werden, abrufbar und eindeutig erkennbar sein.

Verantwortlichkeit

Die Lieferanten sollten einen Nachhaltigkeitsbeauftragten oder eine ähnliche Position ernennen, die an die oberste Führungsebene berichtet. Die oder der Nachhaltigkeitsbeauftragte sollte Nachhaltigkeitsziele und -massnahmen ausarbeiten und innerhalb des Unternehmens umsetzen und darüber hinaus auch die Einhaltung des Scania Verhaltenskodexes für Lieferanten gewährleisten.

Schulungen

Die Lieferanten müssen einen Schulungsplan für ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ausarbeiten und umsetzen, der Schulungen in regelmässigen Abständen vorsieht. Die Schulungen sollten auf die jeweiligen Personen zugeschnitten sein und sicherstellen, dass jede Mitarbeiterin und jeder Mitarbeiter das Wissen und die Fähigkeiten erwirbt, die zur Ausübung ihrer Aufgaben erforderlich sind.

Um unsere Lieferanten bei der Erfüllung der Nachhaltigkeitsanforderungen zu unterstützen, bietet die Volkswagen-Gruppe unterschiedliche kostenlose Schulungsformate an, die unter www.vwgroupsupply.com verfügbar sind. Die Teilnahme an diesen Schulungen ist, ausgehend von einer Risikoanalyse, für einige Lieferanten verpflichtend. Die Lieferanten können von der verpflichtenden Teilnahme an diesen Schulungen befreit werden, wenn sie nachweisen können, dass sie bereits an einer ähnlichen, von einem Drittanbieter durchgeführten Schulung teilgenommen haben.

Lieferantenmanagement

Die Lieferanten müssen die Erfüllung der im Scania Verhaltenskodex für Lieferanten angegebenen Anforderungen in allen Bereichen ihrer Lieferkette gewährleisten. Die Lieferanten müssen auf Anfrage von Scania die entsprechenden Überprüfungen in ihrer Lieferkette durchführen. Jede in der Lieferkette eines

Lieferanten festgestellte Nichteinhaltung muss beurteilt und innerhalb eines angemessenen zeitlichen Rahmens ohne Zusatzkosten für Scania beseitigt werden.

Transparenz

Die Lieferanten müssen Informationen zu ihren geschäftlichen Aktivitäten, ihren Arbeitsmethoden sowie dem Arbeitsschutz und den Umweltschutzmassnahmen Ihres Unternehmens erfassen. Die Informationen müssen Scania auf Anfrage offengelegt werden, sofern eine solche Offenlegung nicht gegen geltende gesetzliche Bestimmungen verstösst. Die Lieferanten müssen Scania auf Anfrage Informationen über ihre Lieferketten vorlegen, die Scania zur Erfüllung seiner rechtlichen Verpflichtungen benötigt, um auf diese Weise Nachhaltigkeitsrisiken in ihrer Lieferkette abzuschwächen. Die Lieferanten müssen ihren Lieferanten wiederum eine entsprechende Offenlegungspflicht auferlegen, die diese auch an ihre Lieferanten weitergeben.

Das kann insbesondere auch bedeuten, dass von Lieferanten verlangt wird, Scania ihre Lieferkette bis zum Materialursprung (einschliesslich wichtiger Knotenpunkte wie Schmelzhütten und Raffinerien) offenzulegen und einen Nachweis über die Managementsysteme oder von Dritten durchgeführte Prüfungen vorzulegen, aus denen hervorgeht, dass Verfahren zur Verhütung oder Abschwächung von Nachhaltigkeitsrisiken in der Lieferkette vorhanden sind.

Managementsysteme

Alle Lieferanten müssen Managementsysteme implementieren. Lieferanten, die Produktionsstandorte mit mehr als 100 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern betreiben, müssen sich nach dem internationalen ISO-14001-Standard oder der EMAS-Norm der Europäischen Union zertifizieren lassen. Allen Dienstleistungserbringern empfiehlt Scania den internationalen ISO-14001-Standard. Lieferanten, die Produktionsstandorte mit mehr als 1000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern betreiben, müssen sich nach dem internationalen ISO-45001-Standard oder einem vergleichbaren Standard zertifizieren lassen. Lieferanten mit weniger als 1000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sollten interne Managementsysteme implementieren oder ggf. nationale/branchenspezifische Zertifizierungen erwerben. Beschwerdeverfahren für Lieferanten Alle Lieferanten müssen für ihr Unternehmen angemessene Beschwerdeverfahren entwickeln und implementieren, die es sowohl Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern als auch anderen potenziell betroffenen Personen ermöglichen, Bedenken und/oder Beschwerden im Hinblick auf Geschäftsethik, Menschenrechte und/oder Umweltfragen anonym, vertraulich und ohne Angst vor Vergeltung zu äussern. Der Beschwerdekanaal sollte den Wirksamkeitskriterien des UN-Leitprinzips 31 entsprechen und die eigenen Geschäftsabläufe und die eigene Lieferkette der Lieferanten abdecken.

Nachweis über die Einhaltung der Nachhaltigkeitsanforderungen

Scania behält sich das Recht vor, die Einhaltung der Nachhaltigkeitsanforderungen regelmässig, stichprobenartig oder im Fall besonderer Ereignisse und mit den geeigneten und angemessenen Mitteln vor Vergabe eines neuen Vertrags und in allen Phasen der Geschäftsbeziehung zu überprüfen. Das kann beispielsweise mithilfe einer Risikobewertung im jeweiligen Zuständigkeitsbereich der Lieferanten, durch eine Selbsteinschätzung des Lieferanten und/oder durch den Einsatz von Expertinnen und Experten vor Ort (Vor-Ort-Prüfung) erfolgen. Eine Vor-Ort-Prüfung in diesem Ausmass wird, insbesondere im Hinblick auf den Datenschutz, nur in Anwesenheit von Lieferantenvertretern, während der regulären Arbeitszeiten und gemäss der geltenden Gesetzgebung durchgeführt. Der Lieferant muss angemessene und geeignete Massnahmen ergreifen, um Scania das Recht einzuräumen, ähnliche Bewertungen bei den Lieferanten des Lieferanten durchzuführen, sofern diese Vorgehensweise zur Erfüllung gesetzlicher oder anderer Verpflichtungen erforderlich ist.

Beurteilung vor Vertragsabschluss

Wenn im Zuge der vorvertraglichen Beurteilung Risiken erkannt werden, müssen die zu diesem Zweck festgelegten Massnahmen auch im abzuschliessenden Vertrag verankert werden. In diesem Fall ist der Lieferant mit Abschluss des Vertrags zur Ermittlung bereits vorhandener oder drohender Verletzungen der Nachhaltigkeitsanforderungen in seinem eigenen Geschäftsbereich oder in seiner Lieferkette innerhalb eines angemessenen Zeitraums sowie zur Beseitigung eventueller Fälle von Nichteinhaltung ohne Zusatzkosten für Scania verpflichtet. Die Ergebnisse der vorvertraglichen Beurteilungen der Einhaltung der

Nachhaltigkeitsanforderungen stellen ein für die Vertragsvergabe relevantes Kriterium dar. Verstoss gegen die Nachhaltigkeitsanforderungen durch den Lieferanten Wenn es zu einem Verstoss gegen die Nachhaltigkeitsanforderungen durch den Lieferanten gekommen ist oder dieser unmittelbar bevorsteht, hat Scania das Recht, unverzüglich angemessene Massnahmen zur Verhinderung, Beendigung oder Eindämmung eines solchen Verstosses zu treffen. Der Lieferant muss in diesem Fall alle angemessenen Massnahmen zur Verhinderung, Beendigung oder Eindämmung eines solchen Verstosses treffen. Der Lieferant muss unter der Voraussetzung an einer oder mehreren Schulungen von Scania oder der Volkswagen-Gruppe teilnehmen, dass der Verstoss durch diese Teilnahme beendet oder eingedämmt werden kann. Wenn der Verstoss so geartet ist, dass seine Beseitigung in absehbarer Zeit nicht möglich ist, muss der Lieferant einen Plan (einschliesslich eines spezifischen Zeitplans) ausarbeiten und umsetzen, um den Verstoss ohne unangemessene Verzögerung zu beenden oder einzudämmen. Soweit gesetzlich vorgesehen muss Scania angemessen in die Ausarbeitung des Plans involviert werden.

Verstoss gegen die Nachhaltigkeitsanforderungen in der Lieferkette des Lieferanten

Wenn es einen triftigen Grund (fundierte Informationen) zu der Annahme gibt, dass es in der vorgelagerten Lieferkette (mit direkten Scania Lieferanten) zu einer Verletzung der Menschenrechts- oder Umweltauflagen gekommen ist, muss der Lieferant ohne unangemessene Verzögerung die folgenden Massnahmen treffen:

- 1) Mitwirkung bei einer von Scania durchgeführten Risikoanalyse
- 2) Treffen angemessener Abhilfemassnahmen im Hinblick auf den betroffenen Lieferanten
- 3) Angemessene Unterstützung von Scania bei der Vorbereitung und Umsetzung eines Plans zur Vorbeugung, Beseitigung oder Eindämmung des Verstosses.

Weitere Konsequenzen:

Wenn ein Lieferant die Nachhaltigkeitsanforderungen nicht erfüllt oder gegen sie verstösst, behält sich Scania das Recht vor, angemessene Massnahmen zur Wahrung seiner Rechte zu treffen, darunter:

- Einfordern der Umsetzung von Verbesserungsmassnahmen
- Überprüfung hervorgehobener Verbesserungen/Massnahmen
- Ausschluss des Lieferanten von neuen Aufträgen und
- Kündigung des Vertrags bis hin zu ausserordentlicher Kündigung

Scania kann auf die Ausübung seines Kündigungsrechts verzichten, wenn der Lieferant glaubhaft versichern kann, dass er unverzügliche Abhilfemassnahmen geschaffen hat, um ähnliche Verstösse in Zukunft zu vermeiden.

Meldung von Fehlverhalten

Fehlverhalten muss frühzeitig erkannt und unverzüglich angegangen und behoben werden. Das bedeutet, dass alle Betroffenen die jeweiligen Compliance-Vorschriften kennen und befolgen und jederzeit bereit sein müssen, auf potenzielle wesentliche Regelverstösse bei schweren Verdachtsfällen hinzuweisen.

Das kann über die E-Mailadresse supplier.sustainability@scania.com oder anonym über das Whistleblower-System von Scania erfolgen. Zusätzliche Informationen und Meldekanäle finden Sie auf www.scania.com.

Scania schätzt relevante, auch anonym eingebrachte Hinweise von Lieferanten, Kundinnen und Kunden oder Dritten. Wenn es konkrete Hinweise auf ein mögliches Fehlverhalten von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Lieferanten oder Unterauftragnehmern von Scania gibt, gibt Scania allen Beteiligten die Möglichkeit, solche potenziellen Fälle von Fehlverhalten über das Scania Whistleblower-System zu melden.

Das Scania Whistleblower-System stützt sich auf Grundprinzipien wie den Schutz des Whistleblowers, das Recht des Whistleblowers auf Anonymität sowie die für die involvierten Personen geltende Unschuldsvermutung und die Fairness der durchgeführten Untersuchungen. Die über das Scania Whistleblower-System eingegangenen Informationen werden mit dem höchsten Mass an Vertraulichkeit behandelt.

Die Lieferanten dürfen ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nicht daran hindern, das von Scania etablierte Beschwerdeverfahren zu nutzen. Insbesondere dürfen sie keine Massnahmen setzen, die den Zugang zum Beschwerdeverfahren behindern, blockieren oder verunmöglichen. Die Lieferanten verpflichten sich dazu, die in den Absätzen 1 und 2 aufgeführten Verpflichtungen auch auf ihre Unterauftragnehmer zu übertragen und dafür zu sorgen, dass sie auch entlang der Lieferkette weitergegeben werden